



VEREINBARUNG

Betriebspraktikum im Rahmen der Bildungswege Schule-Arbeitswelt zwischen des

Realgymnasiums, Sprachengymnasiums, technologischen Fachoberschule „J. Ph. Fallmerayer“, mit Sitz in 39042 Brixen, Dantestr. 39/E, Steuernummer 81006290217, in der Folge als „Schule“ bezeichnet, in Person des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter pro tempore **Renate Klapfer**, geboren in Bruneck am 05.11.1973, Steuernummer KLPRNT73S45B220A

und

dem Betrieb	
mit Sitz in	
Steuernr./Mehrwertssteuernr.	

in der Folge als „Betrieb“ bezeichnet, in Person des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

Frau/Herr	
Geboren in	Am
Steuernummer	

Vorausgeschickt, dass

- mit Beschluss der Landesregierung Nr. 755 vom 16. März 2009 die Richtlinien für die Durchführung von mehrtägigen Betriebserkundungen und Praktika an den deutschsprachigen und ladinischen Mittel- und Oberschulen festgelegt wurden;
- laut Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 24. September 2010, Nr. 11, in geltender Fassung, die „Bildungswege Schule-Arbeitswelt“ ein fächerübergreifender Lernbereich sind. Dieser Lernbereich hat stark orientierenden Charakter und soll den Schülerinnen und Schülern Einblicke und Entscheidungshilfen für ihre spätere persönliche und berufliche Entwicklung bieten. Diese Bildungswege können auch außerhalb der Provinz oder im Ausland sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterrichtszeit absolviert werden. Um ein sicheres Lernumfeld zu gewährleisten, das den Bildungszielen der Bildungswege Schule-Arbeitswelt entspricht, dürfen die aufnehmenden Betriebe im Rahmen von Betriebspraktika nicht vorsehen, dass die Schülerinnen und Schüler in Tätigkeiten mit hohem Risiko eingesetzt werden;
- mit Beschluss der Landesregierung Nr. 244 vom 7. April 2020, die Rahmenrichtlinien für den Bereich „Bildungswege Schule-Arbeitswelt“ festgelegt und dabei auch die Betriebspraktika neu geregelt wurden;
- die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit laut Gv.D. vom 9. April 2008, Nr. 81, in geltender Fassung, Anwendung finden;

wird Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand

Der Betrieb nimmt den Schüler/die Schülerin ..., geboren in ... am ..., in der Folge als Praktikant/in bezeichnet, in der Zeit vom zur Absolvierung eines Praktikums auf.

Der Stundenplan für das Praktikum umfasst 35 Wochenstunden, verteilt auf 5 Wochentage. Die Dokumentation der effektiv geleisteten Stunden erfolgt über ein Anwesenheitsprotokoll, welches vom Tutor/von der Tutorin des Betriebes am Ende des Praktikums gegengezeichnet wird.

Tutor/in im Betrieb:

Tel. Nr. des/der Tutor/in: ...

2. Rechtsverhältnis und Arbeitsschutz

- a) Das Praktikum ist Teil der schulischen Laufbahn des Praktikanten/der Praktikantin und begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wird.
- b) Dem Praktikanten/der Praktikantin steht für das Praktikum keine Vergütung zu.
- c) Der Praktikant/die Praktikantin hat keine sozialversicherungsrechtlichen Rechte, Ansprüche oder Pflichten.
- d) Der Betrieb hat die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler.
- e) Der Praktikant/die Praktikantin ist im Rahmen der Absolvierung des Praktikums einem Arbeitnehmer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Gv.D. vom 9. April 2008, Nr. 81, gleichgestellt.
- f) Der Betrieb erklärt im Sinne der geltenden Bestimmungen, die hygienischen und sanitären Vorschriften sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit (Gv. D Nr. 81/2008), insbesondere in Bezug auf Risikobewertung, Unterweisung zu den Risiken und Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, einzuhalten.
- g) Der Praktikant/die Praktikantin darf im Rahmen des Praktikums nicht in Tätigkeiten mit hohem Risiko eingesetzt werden.
- h) Der Praktikant/die Praktikantin muss vor Beginn des Praktikums die vom Gesetz vorgesehenen Arbeitsschutzkurse absolvieren.
- i) Der Praktikant/die Praktikantin wird in Bezug auf die Ausbildungs- und Orientierungsaktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb von einem/er schulinternen Tutor/in, der/die von der Schule ernannt wird, und von einem/einer externen Tutor/in, der/die vom Betrieb bestimmt wird, betreut.

3. Funktionen der/des schulinternen und der/des externen Tutors/in

Der/Die **schulinterne Tutor/in** hat folgende Funktionen:

- a) er/sie agiert als Bindeglied zwischen Schule und Betrieb
- b) er/sie betreut die Praktikantin/den Praktikanten während des Praktikums und überprüft zusammen mit dem/der externen Tutor/in dessen korrekten Verlauf;
- c) er/sie pflegt die Beziehungen zum Betrieb, indem er/sie mit dem/der externen Tutor/in in Kontakt ist;
- d) er/sie befasst sich mit allen kritischen Fragen, die sich ergeben können und informiert bei Bedarf die zuständigen schulischen Organe;
- e) er/sie bespricht nach Abschluss des Praktikums mit der Praktikantin/dem Praktikanten die Auswertung des Praktikums.

Der/Die **externe Tutor/in** hat folgende Funktionen:

- a) er/sie agiert als Bindeglied zwischen Betrieb und Schule;
- b) er/sie unterstützt und begleitet den Praktikanten/die Praktikantin während der Absolvierung des Praktikums;

- c) er/sie sorgt für eine angemessene Information des Praktikanten/der Praktikantin über die spezifischen Risiken innerhalb des Betriebes unter Beachtung der damit verbundenen internen Abläufe und macht dabei auch auf Tätigkeiten aufmerksam, die aufgrund ihres hohen Risikos nicht ausgeführt werden dürfen;
- d) er/sie überprüft die Einhaltung der Pflichten eines jeden Arbeitnehmers gemäß Art. 20 des Gv.D. Nr. 81/2008 seitens des Praktikanten/der Praktikantin. Jede Verletzung wird dem/der schulinternen Tutor/in von dem/der externen Tutor/in mitgeteilt, damit dieser/diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann;
- e) er/sie plant und organisiert die Aktivitäten des Ausbildungsprogramms auch in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb;
- f) er/sie überprüft die Anwesenheit des Praktikanten/der Praktikantin und den regulären Ablauf des Praktikums;
- g) er/sie beurteilt und bewertet die erreichten Kompetenzen des Praktikanten und leitet diese Bewertung/diesen Bericht an den/die interne Tutorin/internen Tutor weiter.

Der/Die schulinterne Tutor/in und der/die externe Tutor/in üben folgende Aufgaben gemeinsam aus:

- a) Erarbeitung eines Ausbildungsprogramms, auch unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Bestimmungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- b) Überwachung der Umsetzung des Ausbildungsprogramms.

4. Rechte und Pflichten der Praktikanten und Praktikantinnen

Während des Ausbildungsprogramms sind die Praktikanten und Praktikantinnen dazu angehalten:

- a) pünktlich und regelmäßig laut Stundenplan am Arbeitsplatz zu erscheinen;
- b) die Tätigkeiten, wie sie im persönlichen Ausbildungsprogramm vorgesehen sind, auszuüben;
- c) die Vorschriften hinsichtlich der Arbeitssicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, sowie alle diesbezüglichen Bestimmungen, Anweisungen, Vorschriften und internen Regeln einzuhalten;
- d) Daten, Informationen oder Kenntnisse über Produktionsprozesse und Produkte, die während des Ausbildungsprogramms beim Betrieb erworben werden, mit der gebotenen Vertraulichkeit zu behandeln;
- e) die Anweisungen des Tutors/der Tutorin zu befolgen und sich bei etwaigen organisatorischen Fragen und Problemen an diese zu wenden;
- f) die geltenden Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einzuhalten;
- g) sich angemessen und respektvoll gegenüber den anwesenden Personen und dem Betrieb zu verhalten;
- h) dem/der externen Tutor/in sowie der Schule etwaige Abwesenheiten unverzüglich mitzuteilen.

5. Versicherung

Der/Die Praktikant/in ist während des Praktikums durch die Schülerunfallversicherung des Landes versichert. Im Falle eines Unfalls muss der Betrieb, bei dem das Praktikum absolviert wird, umgehend die Schule darüber benachrichtigen, damit die entsprechenden Meldungen an die Versicherungsgesellschaft der Schülerunfallversicherung des Landes bzw. an das I.N.A.I.L. fristgerecht (innerhalb von 48 Stunden) erfolgen können. Der/Die Praktikant/in ist auch für Unfälle auf dem Weg von der Schule oder dem Wohnsitz/das Domizil zum Praktikumsort und zurück versichert.

Für die von dem Praktikanten/der Praktikantin während des Praktikums verursachten Schäden im Betrieb selbst oder an Dritten übernimmt die Landesverwaltung im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 755/2009 die entsprechenden Lasten. Im Falle einer grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Handlung seitens des Praktikanten behält sich die Landesverwaltung das Recht vor, sich an dem Schüler selbst bzw. an dessen Eltern schadlos zu halten.

6. Dauer

Die Dauer des Praktikums beträgt zwei Wochen. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht ungefähr der Unterrichtszeit des Praktikanten/der Praktikantin und richtet sich nach der Arbeitszeit des Betriebes.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt nur für den Zeitraum des Praktikums. Jede Partei kann einseitig bei Vorliegen eines triftigen Grundes von der Vereinbarung zurücktreten. Alle Parteien verpflichten sich diese Vereinbarung einzuhalten. Eine Verletzung dieser Vereinbarung durch eine der Parteien hat die sofortige Beendigung des Praktikums zur Folge.

gesetzlicher Vertreter/
gesetzliche Vertreterin

Die Schuldirektorin
Renate Klapfer